



Senat

Ordnung für den Erwerb von Allgemeinen Schlüsselqualifikationen im Bachelorstudium der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 24.01.2018

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S.600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 22.05.2017 (ABl. 2017, Nr. 4, S.2), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung für den Erwerb von Allgemeinen Schlüsselqualifikationen im Bachelorstudium der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsziele
- § 3 Kompetenzbereiche
- § 4 ASQ-Modulhandbuch
- § 5 Ausgestaltungen von ASQ in Studienprogrammen
- § 6 Kombinierbarkeit der ASQ-Module
- § 7 Anerkennung
- § 8 Verantwortlichkeiten
- § 9 Zugangsvoraussetzung zu ASQ-Modulen
- § 10 Anmeldung zum ASQ-Modul und zur Moduleistung
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen und Eingang in die Abschlussnote
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung ergänzt die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium (RStPOBM) an der MLU im Hinblick auf die Regelungen bezüglich des Erwerbs von Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (im Weiteren: ASQ) im Bachelorstudium.

§ 2

Qualifikationsziele

Schlüsselqualifikationen sind funktions-, fach- und berufsübergreifende Kompetenzen, die zum Handeln befähigen. Sie sind kein Fachwissen, sondern ermöglichen den kompetenten Umgang mit fachlichem Wissen. Schlüsselqualifikationen sollen und können das Fachwissen nicht ersetzen, sondern in Anbetracht der sich ständig wandelnden Anforderungen im Berufsleben erschließen helfen.

§ 3

Kompetenzbereiche

(1) Das Angebot zu erwerbender Schlüsselqualifikationen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist in zwölf Schlüsselkompetenzbereiche untergliedert. Jedes ASQ-Modul ist einem bestimmten Schlüsselkompetenzbereich zuzuordnen.

(2) Schlüsselkompetenzbereiche sind:

- Muttersprachliche Kompetenz
- Fremdsprachliche Kompetenz
- Mathematische Kompetenz und grundlegende naturwissenschaftlich-technische Kompetenz
- Medienkompetenz
- Juristische und wirtschaftswissenschaftliche Kompetenz
- Religionskompetenz
- IT-Kompetenz
- Lernkompetenz
- Soziale Kompetenz und Bürgerkompetenz
- Eigeninitiative und unternehmerische Kompetenz
- Kulturbewusstsein und kulturelle Ausdrucksfähigkeit
- Selbstkompetenzen

(3) Das Modulangebot der einzelnen Schlüsselkompetenzbereiche wird durch die Fakultäten gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung koordiniert. Die Fakultät legt dabei fest, welche ASQ-Module welchen Schlüsselkompetenzbereichen zugeordnet werden.

§ 4

ASQ-Modulhandbuch

(1) Die jeweiligen Angebote, die zum ASQ-Bereich beitragen, werden vom Büro für Schlüsselqualifikationen katalogisiert und der Senatskommission für Studium und Lehre fristgerecht einmal im Semester vorgelegt. Diese entscheidet sodann über die Aufnahme von ASQ-Modulen in das Modulhandbuch.

(2) Das Modulhandbuch zum ASQ-Bereich wird elektronisch auf der Internetseite des für Studium und Lehre zuständigen Prorektorates veröffentlicht.

§ 5

Ausgestaltungen von ASQ in Studienprogrammen

(1) Im Studiengang – unabhängig ob es sich um ein oder zwei Studienprogramme handelt – sind 10 LP zum Erwerb von ASQ vorgesehen. Im Zwei-Fach-Studiengang mit einem großen und einem kleinen Studienprogramm sind im großen Studienprogramm 10 von 120 LP für

den Erwerb von ASQ vorgesehen. Im Studiengang mit zwei gleich großen Fächern sind jeweils 5 von 90 LP für den Erwerb von ASQ vorgesehen.

(2) In den FStPO können Empfehlungen ausgesprochen werden, welche Kompetenzbereiche im Sinne von § 3 Absatz 2 als besonders hilfreich in der Ergänzung zum Fachstudium gesehen werden.

(3) Jedes Modul wird mit einer Leistung abgeschlossen. Diese wird in der Modulbeschreibung definiert und den Studierenden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Module haben eine Größe von fünf oder zehn Leistungspunkten.

§ 6

Kombinierbarkeit der ASQ-Module

(1) Soweit sich aus den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes ergibt, können die ASQ-Module frei miteinander kombiniert werden. Ein Ausschluss bestimmter Kompetenzbereiche und Module kann in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sein.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Angebot und die Durchführung bestimmter ASQ-Module.

§ 7

Anerkennung

(1) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag gem. § 4 RStPOBM. Zuständig sind gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung nach § 8 Abs. 1 die einzelnen Studien- und Prüfungsausschüsse des Moduls, das ersetzt werden soll.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Schlüsselkompetenzen können auf den ASQ-Bereich angerechnet werden, wenn die bzw. der Studierende die erforderlichen Nachweise über bestandene Prüfungen gegenüber dem zuständigen Studien- und Prüfungsausschuss vorlegt. Wird ein Antrag auf Anerkennung einer Allgemeinen Schlüsselkompetenz ohne den Nachweis einer Prüfung gestellt, so kann der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss eine Ergänzungsprüfung anberaumen, die nach Inhalt und Niveau dem ASQ-Modul entsprechen muss, das ersetzt werden soll.

(3) Die Anerkennung außerhalb einer Hochschule erworbener ASQ i.S.v. Absatz 2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Anerkennung von schulischen oder außerschulischen Leistungen, die bis zur Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung erbracht wurden sowie
- Anerkennung von Tätigkeiten als wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft.

§ 8

Verantwortlichkeiten

(1) Für jedes ASQ-Modul ist jeweils ein hauptberuflich tätiges wissenschaftliches und in der Regel promoviertes Mitglied der MLU verantwortlich. Die/Der Verantwortliche wird in der Modulbeschreibung benannt.

(2) Das für Studium und Lehre zuständige Prorektorat wird durch ein Büro für Schlüsselqualifikationen unterstützt.

§ 9

Zugangsvoraussetzung zu ASQ-Modulen

(1) ASQ-Module können in der Regel ohne Teilnahmevoraussetzungen belegt werden. Ausgenommen sind konsekutive Module im Kompetenzbereich „Fremdsprachliche Kompetenz“.

(2) Das Recht zur Teilnahme an einzelnen ASQ-Modulen kann beschränkt sein. Entsprechende Auswahlverfahren sind in den Modulbeschreibungen darzustellen.

§ 10

Anmeldung zum ASQ-Modul und zur Modulleistung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme am ASQ-Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. ASQ-Module, die hiervon ausgenommen sind, werden in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnet.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum ASQ-Modul. Ausnahmen hiervon werden im Modulhandbuch gekennzeichnet.

§ 11

Prüfungsformen

Die Prüfungsformen in ASQ-Modulen sollen angemessen sein, um die in „Lernzielen“ dargestellten Kompetenzen zu prüfen. Die Definition der einzelnen Prüfungsformen erfolgt im Anhang des Modulhandbuches.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen und Eingang in die Abschlussnote

Eine Benotung der Prüfungsleistungen ist nicht erforderlich. Sofern diese erfolgt, fließt sie nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

(2) Der Akademische Senat hat die Ordnung am 24.01.2018 beschlossen.

Halle (Saale), 9. Februar 2018

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage 1

Für die Koordination des jeweils gültigen Modulangebots in den Kompetenzbereichen gem. § 3 sind folgende Fakultäten zuständig:

Kompetenzbereich	Zuständige Fakultät
Muttersprachliche Kompetenz	Philosophische Fakultät II
Fremdsprachliche Kompetenz	Philosophische Fakultät I & II

Mathematische Kompetenz und grundlegende naturwissenschaftlich-technische Kompetenz	Naturwissenschaftliche Fakultät I, II & III
Medienkompetenz	Philosophische Fakultät II
Juristische und wirtschaftswissenschaftliche Kompetenz	Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Religionskompetenz	Theologische Fakultät
IT-Kompetenz	Naturwissenschaftliche Fakultät III
Lernkompetenz	Philosophische Fakultät III
Soziale Kompetenz und Bürgerkompetenz	Philosophische Fakultät III
Eigeninitiative und unternehmerische Kompetenz	Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Kulturbewusstsein und kulturelle Ausdrucksfähigkeit	Philosophische Fakultät I & II
Selbstkompetenzen	Alle Fakultäten